Berordnung gum Echunge von Landschaftsteilen im Kreise Rotenburg i. hann.

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des zweizen Ergänzungsgesetzes vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1001) sowie des § 13 der Durchsührungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Ermächtigung der höheren Naturschutzbehörde für den Bereich des Kreises Rotenburg (Hann.) solgendes verordnet.

§ 1.

Die in die Landschaftsschupkarte bei der unteren Raturschupbehörde in Rotenburg (Hann.) mit orangeroter Farbe eingetragenen Landschaftstelle im Bereich des Rreifes Rotenburg

- 1. Die Bummeniederung unterhalb ber Siadi Roten-
- 2. das Gebiet ber beiden Bullenfeen.
- 8. das Dunengebier beim fogenannten Behrmeifterfee.
- 4. Das Stellmoor,
- 5. ber Fischweiber bei Buchholz-Affwinkel werden in dem Umfange, der sich aus der Eintragung in die Landschaftstarte ergibt, mit dem Lage der Besanntgabe dieser Berordnung dem Schupe des Reichsnaturschungesess unterstellt.

§ 2.

Es ift verboten, innerhalb der in der Landichaftsschupfarte durch besondere Umrahmung fennilich gemachten Landschaftsteile Beränderungen porzunehmen, die geeignet find, die Natur ju schädigen, ben Raturgenus ju beeinträchtigen ober bas Landschaftsbilb ju berunftalten Unter bas Berbot fallen die Anlagen von Bauwerken aller Art, pon Verfaufsbuden, Belt- und Lagerplagen, Mullund Eduttplagen, sowie das Anbringen von Inschriften und dergleichen, soweit lettere nicht auf die Landschaftsichupmagnahmen hinweisen. Für das Gebiet der Bumme niederung unterhalb der Stadt Rotenburg (Bann), wird insbesondere vorgeschrieben, daß Busche und Baume nur beseitigt werden durfen, wenn im Benehmen mit der Naturschusbehörde bes Areises für die wirtschaftlich ftorenden Gehölze an geeigneten Stellen ber neuen Grengen Erfan geschaffen worden ift. Für alle unter § 1 aufgeführten Landschaftsteile bleibt die wirtschaftliche Auhung. fofern fle bem Zwede diefer Berordnung nicht wieder fpricht, unberührt.

§ 3.

Ausnahmen von den Borichriften des § 2 fonner von mir in besonderen Fällen zugelaffen werden.

§ 4.

Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wirt nach den § 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes unt dem § 16 der Durchstührungsverordnung bestraft.

§ 5.

Dicfe Berordnung tritt mit ihrer Befanntgabe in Rotenburger Anzeiger in Rraft.

Rotenburg (Sann.), ben 29. Oftober 1938.

Der Landrat als untere Raturfcupbehörbe. gez. von Loffow. Ausschnitt aus derRotenburger Kreiszeitung vom Freitag, dem 30. 1. 1948 Nr. 4

Nachtragsverordnung betr. des Landschaftsschutzgebietes
"Dünenlandschaft am Wehrmeistersee".

Da Einsprüche gegen die im Amtlichen Verordnungs- und Anzeigenblatt des Kreises Rotenburg in Hann. vom 27. 6. 1947 - Nr. 70 - bekanntgegebene Grenzziehung betr. des Landschaftsschutzgebietes Mändschaft am Wehrmeistersee" in der vorgesehenen Frist nicht erhoben sind, wird aufgrund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I, S. 821) in der Fassung des zweiten Ergänzungsgesetzes vom 26. Dezember 1936 (RGBl. I, S. 1001) sowie des § 13 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I 1275) mit Ermächtigung der Höheren Naturschutzbehörde in Stade die Verordnung der Naturschutzbehörde des Kreises Rotenburg/Hann. vom 29. Oktober 1938, veröffentlicht im "Rotenburger Anzeiger" vom 31. 10. 1938, und im Amtsblatt der Regierung zu Stade vom 28. 1. 1939, Stück 4, Seiten 11 und 12, mit dem Tage der Bekanntmachung dieser Nachtragsverordnung im Amtlichen Verordnungs- und Anzeigenblatt für den Kreis Rotenburg in Hann. auf die neu einbezogenen Parzellen in dem Minkel zwischen der Autobahn und der Eisenbahn Hamburg-Bremen ausgedehnt.

Die neu in das Landschaftsschutzgebiet einbezogenen Parzellen erhalten damit den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes.

Der Föhrenstreifen südöstlich der Autobahn wird nicht aus der Schutzverordnung herausgenommen, so daß für die Parzellen dieses Streifens der Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes weiterbesteht.

Rotenburg/mann., den 15. Januar 1948

Der Oberkreisdirektor als Untere Naturschutzbehörde des Kreises Rotenburg in Hann.

Rinck

Ausschnitt Rotenburger Kreiszeitung vom 14.014.1957

Landkreis Rotenburg

Verordnung

über die Regelung einer beschränkten Bebauung im Landschaftsschutzgebiet am Grundbergsee, Landkreis Rotenburg i. Hann.

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes und der §§ 1, 15 und 16 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 21. 3. 1951 in Verbindung mit §§ 3, 4 und 5 der Verordnung über die Regelung der Bebauung vom 15. 2. 1936 wird unter Bezugnahme auf § 3 der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreise Rotenburg i. Hann. vom 29. Oktober 1938 mit Zustimmung des Regierungspräsidenten in Stade für das Landschaftsschutzgebiet am Grundbergsee der Gemarkung Sottrum folgende Ergänzungsverordnung zum Bau von Wochenendhäusern erlassen.

Baubereich

1. Das Geländestück im Landschaftsschutzgebiet innerhalb werden. folgender Grenzen

des Autobahntunnels zur Bahn Stuckenborstel;

im Norden die Gemarkungsgrenze Sottrum/Stuckenborstel

vom genannten Weg nach Westen hin;

im Süden eine Trennlinie vom Autobahntunnel nach Westsen, dem teilweise bereits vermessenen Erschließungswege, Parzelle 84/1 parallel;

im Westen die Gemarkungsgrenze Sottrum/Everinghausen

von der Trennlinie nach Nordwesten;

kann, außerhalb der 100-m-Zone an der Autobahn, einge- nicht eingebaut werden. schränkt mit Wochenendhäusern im Rahmen nachstehender

zugelassen.

3. Als Erschließungshauptweg dieses Baubereiches ist die bereits teilweise angelegte Planstraße Parzelle 84/1 nach dem beiliegenden Plan auszuweisen, festzusetzen und in das Gemeindeeigentum zu überführen.

4. Fluchtlinien für die Parzellen sind nicht vorzusehen. Die Gebäude sollen sich in lockerer Ordnung der Landschaft anpassen. Der Gebäudeabstand untereinander soll bei einer Mindestbreite der Grundstücke von 40 m mindestens 30 m betragen.

Gestaltung

1. Das Landschaftsbild darf in seiner Gesamtheit nicht verändert werden. Die Wochenendhäuser müssen sich in das Landschaftsbild einfügen.

2. Sämtliche Bauvorhaben unterliegen der Genehmigungspflicht nach der geltenden Bauordnung für den Regierungs-

bezirk Stade.

3. Die Wochenendhäuser sollen in der Regel nur eine Grundfläche bis zu 30 qm und außerdem eine Vorlaube von höchstens 10 qm erhalten. Sie sind eingeschossig auszuführen: die Höhe darf das Maß von 3 m bis zur Traufe und bis zum First 5 m nicht überschreiten. Ihre lichte Höhe im Inneren muß mindestens 2,20 m betragen.

4. Ihre Umfassungswände sind aus Holzfachwerk, Brettund Bohlwerk, Drahtputz, Gipsdielen, Lehm und ähnlichen Stoffen herzustellen und müssen einen einheitlichen Anstrich

in Erdfarbentönung erhalten.

5. Es sind nur Giebel- oder Walmdächer (keine Pult- oder Zeltdächer) zulässig. Drempel dürfen nicht ausgeführt werden.

- 6. Die Bedachung muß aus feuersicherem Deckmaterial (möglichst Dachziegel oder rotbraun gefärbter Schiefer) hergestellt werden.
- 7. Alle Fenster und Fenstertüren sind zum Schutze der Innenräume mit Klappläden zu versehen (siehe § 4 Abs. 2).

8. Werbemittel und Firmenschilder dürfen weder aufgestellt noch irgendwo angebracht werden.

§ 3 Ausstattung

1. Die Einrichtung einer Feuerstätte ist zulässig, doch muß sie in allen Teilen aus unverbrennlichen Baustoffen hergestellt werden.

2. Für die Feuerstätten sind besteigbare, massive Schornsteine zu errichten, die durch das Dach ins Freie zu führen

sind.

3. Hinsichtlich des Abstandes der Rohre von Wänden oder von freiem Holzwerk gelten die Bestimmungen wie für Feuerstätten in Wohnhäusern. Ferner sind die Bestimmungen nach § 43 des Feld- und Forstpolizeigesetzes einzuhalten.

4. Jedes Wochenendhaus muß einen von innen verschließ-

baren Abort erhalten.

5. Die Aborttüren sind durch Schamwände und Gehölz-pflanzungen gegen Sicht abzuschirmen.

§ 4

Außenanlagen

- 1. Nebengebäude dürfen außer Abortbuden nicht errichtet
- gender Grenzen

 2. Zur Wahrung des vorhandenen Landschaftsbildes und im Osten die Westseite des Weges vom nördlichen Ausgang zur Sicherung des Erholungsraumes für Wanderer und Besucher dürfen die einzelnen Grundstücke nicht eingefriedigt werden.
- 3. Bereits vorhandene Einfriedigungen sind zu beseitigen. 4. Die Umgebung des Wohnhauses hat der vorhandenen süd-west bis zur Gemarkungsgrenze Sottrum/Everinghau- Landschaft zu entsprechen. Nutzgärten dürfen nicht angelegt

werden. Das Setzen von Waldsträuchern und Waldblumen im Unterholz ist dagegen gestattet.

5. Elektrische Versorgungsanlagen sind zu verkabeln.6. Ist eine Verkabelung nicht möglich, dürfen Elt-Anlagen

§ 5

Bestimmungen bebaut werden.

2. Es dürfen nur Wochenendhäuser, also keine Wohn-Schutze von Landschaftsteilen im Kreise Rotenburg i. Hann gebäude, errichtet werden, ebenso sind andere Bauten nicht vom 29. Oktober 1938.

Sie tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Rotenburg i. Hann., den 12. Oktober 1956.

Im Auftrage des Kreistages

gez. Brunckhorst Landrat

gez. Gewiehs Kreisverordneter

Genehmigt.

Stade, den 1. Oktober 1957.

Der Regierungspräsident

Im Auftrage: gez. Dr. Sommerer

Veröffentlicht.

Der in § 1 Abs. 3 genannte Plan kann im Kreishaus, Zimmer 18, eingesehen werden.

Rotenburg i. Hann., den 11. Oktober 1957. Landkreis Rotenburg i. Hann.

Verordnung

zur Ergänzung der Verordnung über die Regelung einer beschränkten Bebauung im Landschaftsschutzgebiet am Grundbergsee, Landkreis Rotenburg/Hann.

— VO. des Landkr. Rotenburg v. 21. 3./10. 9. 1960 —

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes und der §§ 1, 2, 4 und 5 der Verordnung über die Regelung der Bebauung vom 15. 2. 1936 wir unter Bezugnahme auf § 3 der Verordnung zußchutze von Landschaftsteilen im Kreise Rotenburg/Hann. vom 29. Oktober 1938 mit Zustimmung des Regierungspräsidenten in Stade für das Landschaftsschutzgebiet am Grundbergsee folgende Ergänzungsverordnung erlassen:

§ 1

Im Landschaftsschutzgebiet am Grundbergsee wird das für eine beschränkte Bebauung mit Wochenendhäusern durch Verordnung vom 12. 10. 1956 bereits zugelassene Baugebiet im Einverständnis mit den Gemeinden Stuckenborstel und Everinghausen nach dem beiliegenden Baugebietsplan erweitert:

- a) im Gemeindebezirk Stuckenborstel um den Geländestreifen südlich der Eisenbahn bis zur Gemarkungsgrenze Sottrum und Everinghausen zwischen den Wegen Flurstück 100/91, Flur 3, und Flurstück 212, Flur 2,
- b) im Gemeindebezirk Everinghausen um ein Geländestück zwischen der Gemarkungsgrenze Stuckenborstel bis zur gemeinsamen Grenze der

Flurstücke 4 und 5, Flur 2, Gemarkung Everinghausen, von der Gemarkungsgrenze Sottrum/Everinghausen bis zur Grenze zwischen den Fluren 2 und 3 und ihrer gradlinigen Verlängerung nach Nordnordwesten zur Gemarkung Stuckenborstel.

c) Die südliche Begrenzungslinie des Baugebietes in der Gemarkung Sottrum schließt an die Südgrenze des Baugebiets in der Gemarkung Everinghausen an.

§ 2

Das neue Baugelände ist an Hand des Baugebietsplanes wegemäßig zu erschließen.

§ 3

Im Baugebiet der Gemarkung Everinghausen bleibt die Fläche des Hochwaldes unbebaubar.

§ 4

Soweit Parzellen neu angelegt werden, müssen sie mindestens 1 250 qm groß sein.

§ 5

Im übrigen gelten in dem erweiterten Baugebiet die Bestimmungen der Verordnung über die Regelung einer beschränkten Bebauung im Landschaftsschutzgebiet am Grundbergsee vom 12. 10. 1956.

§ 6

Diese Verordnung ist Bestandteil der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreise Rotenburg/Hann. vom 29. Oktober 1938. Sie tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Rotenburg/Hann., den 21. März/10. Sept. 1960.

Landkreis Rotenburg/Hann.

Brunckhorst Landrat. Janßen Oberkreisdirektor.

Ausschnitt Katebberger XFEIRANDE

34. Mars 45. April 1972

Satzung der Gemeinde Everinghausen. Landkreis Rotenburg (Wümme) über den Bebauungsplan Nr. 2 (Grundbergsee) vom 4. August 1971

Aufgrund der §§ 2 Absatz 1 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) sowie der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 4. März 1955 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt nmelband I, Seite 126) in der zur Zeit geltenden Fassung am 4. August 1971 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes (Bebauungsplangebiet) ist das in der beiliegenden Flurkartenabzeichnung im Maßstab 1:2000 durch Rotumrandung gekennzeichnete Gebiet als Wochenendhausgebiet. Die Flurkartenabzeichnung über das vorbezeichnete Gebiet als den räumlichen Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes in den Fluren 2 und 1 der Gemarkung Everinghausen ist Anlage und Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches nach § 1 wird die Bebauung nach dem Bebauungsplan Nr. 2 (Grundbergsee) vom 4. August 1971 geregelt. Die Flurstücke 5/1 und 6/6 der Flur 2 werden als Grünflächen (Forstwirtschaftliche Nutzung) ausgewiesen.

8 3

Im räumlichen Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes sind nur Wochenendhäuser zulässig. Die Mindestgröße eines Baugrundstückes in den noch unbebauten Teilen des Bebauungsplangebietes wird auf 2500 qm festgesetzt. Die Gesamtgrundfläche eines Wochenendhauses einschließlich einer angebauten Vorlaube (offenen oder überdachten Terrasse) wird auf höchstens 50 qm (Außenmaß) festgesetzt.

§ 4

Nebenanlagen außer Abortbuden sind im räumlichen Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes nicht zulässig.

§ 5

Garagen und Personenkraftwagen-Einstellplätze sind nur mit den vorgeschriebenen Grenz- und Gebäudeabständen zulässig.

8 6

Von den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes bleiben alle anderen planungs- und baurechtlichen Vorschriften, die für eine Zulassung von Bauvorhaben im räumlichen Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes weiterhin maßgebend sind, unberührt.

§ 7

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Everinghausen, den 4. August 1971

Gemeinde Everinghausen

Böschen I. Beigeordneter

(L.S.)

Biermann Gemeindedirektor

Genehmigt gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I, Seite 341).

Stade, den 27. Januar 1972

(L. S.)

Der Regierungspräsident 214 - 91.6.14/2 Im Auftrage: Ingold

Der Bebauungsplan Nr. 2 (Am Grundbergsee) liegt ab 5. April 1972 im Gemeindebüro der Gemeinde Everinghausen zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus. Everinghausen, den 31. März 1972

Der Gemeindedirektor

aus dem Anteblatt für den Landkreis Rotenburg (Wimme) Nr. 8 vom 30. Juni 1972

Satzung der Gemeinde Sottrum. Landkreis Rotenburg (Wümme), über den Bebauungsplan Nr. 4 (Grundbergsee) vom 19. Mai 1971

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) sowie der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 4. März 1955 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Sonderband I Seite 126) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Sottrum in seiner Sitzung am 19. Mai 1971 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes (Bebauungsplangebiet) ist das in der beiliegenden Flurkartenabzeichnung im Maßstab 1:2000 durch Rotumrandung gekennzeichnete Gebiet als Wochenendhausgebiet. Die Flurkartenabzeichnung über das vorbezeichnete Gebiet als den räumlichen Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes in der Flur 7 der Gemarkung Sottrum ist Anlage und Bestandteil dieser Satzung.

6 2

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches nach § 1 wird die Bebauung nach dem Bebauungsplan Nr. 4 (Grundbergsee) vom 19. Mai 1971 geregelt.

\$ 3

Im räumlichen Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes sind auf mindestens 2500 qm großen Baugrundstücken Wochenendhäuser einschließlich Vorlauben, Freisitze und dergleichen mit einer Gesamtgrundfläche (Außenmaße) bis zu 50 qm zulässig, wofür die Grundflächenzahl als ein Maß der baulichen Nutzung auf 0,02 höchstens jedoch auf 50 qm festgesetzt wird.

§ 4

Nebenanlagen außer Abortbuden sind im räumlichen Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes nicht zulässig.

5 5

Garagen und Personenkraftwagen-Einstellplätze sind nur mit den vorgeschriebenen Grenz- und Gebäudeabständen zulässig.

5 6

Von den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes bleiben alle anderen planungs- und baurechtlichen Vorschriften, die für eine Zulassung von Bauvorhaben im räumlichen Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes weiterhin maßgebend sind, unberührt.

§ 7

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sottrum, den 19. Mai 1971

Gemeinde Sottrum

Heinecke Bürgermeister

(L. S.)

Schloen Gemeindedirektor

Genehmigt gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341)

Stade, den 30. Mai 1972

Der Regierungspräsident

214 - 91.6.46/4 (L. S.) Im Auftrage Ingold

Der genehmigte Bebauungsplan Nr. 4 (Grundbergsee) liegt ab 3. Juli 1972 im Gemeindebüro der Gemeinde Sottrum während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Sottrum, den 30. Juni 1972

Gemeinde Sottrum

aus dem Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme)

Nr. 8 vom 30. April 1973

Satzung

der Gemeinde Stuckenborstel Landkreis Rotenburg (Wümme) über den Bebauungsplan Nr 4 (Grundbergsee) vom 5. Februar 1973

Aufgrund der §§ 2 Absatz 1 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) sowie der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 4. März 1955 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Sammelband I Seite 126) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Stuckenborstel in seiner Sitzung am 5. Februar 1973 folgende Satzung beschlossen:

8

Räumlicher Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes (Bebauungsplangebiet) ist das in der beiliegenden Flurkartenabzeichnung im Maßstab 1:2000 durch Rotumrandung gekennzeichnete Gebiet als Wochenendhausgebiet. Die Flurkartenabzeichnung über das vorbezeichnete Gebiet als den räumlichen Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes in den Fluren 2 und 3 der Gemarkung Stuckenborstel ist Anlage und Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches nach § 1 wird die Bebauung nach dem Bebauungsplan Nr. 4 (Grundbergsee) vom 5. Februar 1973 geregelt.

§ 3

Im räumlichen Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes sind nur Wochenendhäuser zulässig. Die Mindestgröße eines Baugrundstückes in den noch unbebauten Teilen des Bebauungsplangebietes wird auf 2500 qm festgesetzt. Die Gesamtgrundfläche eines Wochenendhauses einschließlich einer angebauten Vorlaube (offenen oder überdachten Terrasse) wird auf höchstens 50 qm (Außenmaß) festgesetzt. Im Bereich der Bundesbahnuberführung (in der als Anlage beigefügten Flurkartenabzeichnung gelb angelegt) ist jedoch jede Bebauung unzulässig.

§ 4

Nebenanlagen außer Abortbuden sind im räumlichen Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes nicht zulässig.

§ 5

Garagen und Personenkraftwagen-Einstellplätze sind nur mit den vorgeschriebenen Grenz- und Gebäudeabständen zulässig.

8 6

Von den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes bleiben alle anderen planungs- und baurechtlichen Vorschriften, die für eine Zulassung von Bauvorhaben im räumlichen Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes weiterhin maßgebend sind, unberührt.

§ 7 Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Stuckenborstel, den 5. Februar 1973

Gemeinde Stuckenborstel

gez. W. Martens I. Beigeordneter

(L. S.)

Buthmann Gemeindedirektor

Genehmigt gemäß § 11 BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341). Stade, den 6. April 1973

Der Regierungspräsident in Stade

— 214 — 91.6.49/4 —

(L.S.)

Im Auftrage gez. Ingold

Die genehmigte Satzung mit Flurkartenabzeichnung und die Begründung liegen ab 30. April 1973 im Gemeindebüro der Gemeinde Stuckenborstel während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Stuckenborstel, den 30. April 1973

Gemeinde Stuckenborstel
Der Gemeindedirektor

